

**Berufsbildungsfonds Holzbau (BBF-H) und Schreinergewerbe (BBF-S):  
Erläuterungen für Mischbetriebe (Zimmerei/Schreinerei)**

**1. Bei welchem Berufsbildungsfonds muss ich einen Beitrag leisten?**

Sowohl für das Zimmereigewerbe als auch für das Schreinergewerbe bestehen Berufsbildungsfonds (BBF-H und BBF-S). Diese sind allgemeinverbindlich erklärt. Das bedeutet, dass Betriebe, welche den betrieblichen, räumlichen und persönlichen (BBF-H) Geltungsbereich erfüllen, Beiträge in den jeweiligen Berufsbildungsfonds zu entrichten haben, dies unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Ein Betrieb, welcher sowohl Zimmerei- als auch Schreinerarbeiten ausführt und sowohl Zimmerleute als auch Schreiner beschäftigt, bezahlt Beiträge in beide Fonds. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch der Prozentanteil der ausgeführten Arbeiten ist. Damit die Belastung für Mischbetriebe nicht zu hoch ist, haben die beiden Fonds vereinbart, dass Mischbetriebe diejenigen Personen, welche Zimmereiarbeiten ausführen, beim Berufsbildungsfonds Holzbau (BBF-H) und diejenigen Personen, welche Schreinerarbeiten ausführen, beim Berufsbildungsfonds Schreiner (BBF-S) abzurechnen haben. Zudem wird jeweils nur der halbe Grundbeitrag in Rechnung gestellt.

Mischbetriebe, welche VSSM-Mitglieder sind, bezahlen den vollen Grundbeitrag beim BBF-S, da der VSSM-Mitgliederbeitrag um diesen Betrag reduziert wird.

**2. Ich bezahle schon Beiträge an die Paritätischen Kommissionen (spbh oder ZPK). Muss ich trotzdem einen Beitrag an den Berufsbildungsfonds leisten?**

Die Beiträge an die Paritätischen Kommissionen betreffen die Vollzugskostenbeiträge an den jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag. Diese Beiträge bestehen unabhängig von den Beiträgen an die Berufsbildungsfonds.

**3. Ich bin mit meinem Betrieb nur einem GAV unterstellt. Weshalb muss ich dann sowohl für den BBF-H als auch für den BBF-S Beiträge leisten?**

Die Frage, welchem Berufsbildungsfonds Ihr Betrieb unterstellt ist, wird unabhängig davon beurteilt, welchem GAV Ihr Betrieb unterstellt ist. Es kann sein, dass Ihr Betrieb zum Beispiel dem GAV für das Schreinergewerbe und gleichzeitig sowohl dem BBF-S als auch dem BBF-H unterstellt ist.

**4. Unterschied zur MAEK und zur Berufsförderung Holzbau Schweiz?**

Die Militär- und Ausbildungsentschädigungskasse MAEK ist eine Solidaritätskasse der VSSM-Mitglieder. Sie erstattet Anteile von Kurskosten zurück, wenn sich Unternehmer oder Mitarbeiter gemäss Förderprogramm des VSSM weiterbilden.

Die Berufsförderung von Holzbau Schweiz ist ein arbeitgeberseitig finanzierter Bildungsfonds nach dem Prinzip des Beitragsprimats für ordentliche Mitglieder von Holzbau Schweiz. Sie unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Beitragsberechtigten (Kurse und Prüfungen), die Nachwuchswerbung, spezifische Bildungsprojekte von Holzbau Schweiz sowie Massnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge.